

Mittwoch den 19. Jänner 1870.

## Erkenntniß.

Das k. k. Kreis- als Preßgericht zu Triin hat mit den Erkenntnissen vom 3. und 13. November 1869, Z. 7139 und 7322, zu Recht erkannt:

Das bei Karl Kastranel in Neubidzow gedruckte Verzeichniß „Seznam tech, kteri dne 24ho zari leta 1869 probi narodu českomu hlasovali“ beinhalte das im § 302 St. G. B. bezeichnete Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, und es werde die Weiterverbreitung dieser Druckschrift im Sinne des Art. V des Gesetzes vom 15. October 1868, N. G. B. 142, verboten.

## Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium hat das dem Friedrich Paget und Eduard Schmidt in Wien unterm 3. September 1857 ertheilte, seither in das Alleineigenthum des ersteren übergegangene Privilegium auf Verbesserungen an Eisenbahnkreuzungen in Gemäßheit des § 29, 2 b, des Privilegiengesetzes, als durch Zeitablauf erloschen erklärt, weil die Dauer des diesem Privilegium zu Grunde liegenden Biddel'schen englischen Patentes vom 19. September 1855 nach 14jährigem Bestande abgelaufen ist, daher die weitere Verlängerung des inländischen Paget'schen Privilegiums in Gemäßheit des § 3 und 9 c Privilegiengesetzes nicht mehr statthaft ist.

Diese Erlöschung wurde im Privilegien-Register vorschriftsmäßig einregistriert.

Vom k. k. Handelsministerium.

Wien, am 29. November 1869.

(5—3)

Nr. 9652.

## Kundmachung.

Bei dem krainischen Mädchenstiftungsfonde ist der Ertrag der Friedrich v. Weitenhiller'schen Mädchenaussteuerstiftung pro 1869 mit 58 fl. 80 kr. zu verleihen.

Zum Genuße derselben sind wohlherzogene Töchter armer Eltern berufen, welche im Jahre 1869 in den Ehestand getreten sind.

Diejenigen, welche sich um diese Stiftung bewerben wollen, haben die mit dem Armuths- und Sittenzeugnisse, dann dem Trauungsscheine belegten Gesuche

bis Ende Jänner 1870

bei dieser Landesregierung zu überreichen.

Laibach, am 27. December 1869.

K. k. Landesregierung für Krain.

(17—2)

Nr. 167.

## Kundmachung.

Für das Jahr 1869 kommen die am 7ten Jänner 1870 fälligen Jahresinteressen der Dr. Raimund Dietrich'schen Armenstiftung zu verleihen, zu deren Genuße der ärmste Verwandte des Stifters berufen ist.

Die Bewerber haben ihre mit der Nachweisung ihrer Verwandtschaft mit dem Stifter und mit dem Armuthszeugnisse belegten Gesuche

bis 10. März l. J.

bei dieser k. k. Landesregierung einzubringen.

Laibach, am 8. Jänner 1870.

K. k. Landesregierung für Krain.

20—2)

## Kundmachung.

Im Sprengel des k. k. Oberlandesgerichtes zu Graz sind drei adjutirte und eine, eventuell vier nicht adjutirte, Aescultantenstellen für das Herzogthum Krain zu besetzen.

Bewerber um dieselben haben ihre gehörig belegten Gesuche zugleich unter der Nachweisung der Kenntniß der Landessprachen bis längstens

1. Februar 1870

im vorgeschriebenen Wege bei dem gefertigten Präsidium einzubringen.

Graz, am 14. Jänner 1870.

Vom k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium.

(499—3)

Nr. 221.

## Kundmachung.

Es wird bekannt gegeben, daß Herr Dr. Gregor Pozar, k. k. Notar in Wippach, in Folge seines Einschreitens de praes. 24. November 1869, Z. 221, gegen Zurücklegung des Notariates in die Advocatenliste eingetragen wurde und daß er Wippach als seinen Wohnsitz gewählt habe.

Laibach, am 1. December 1869.

Ausschuß der Advocatenkammer in Krain.

(18—3)

Nr. 95.

## Edict.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Graz ist die Stelle eines Gerichtsadjuncten mit dem Gehalte jährlicher 900 fl., eventuell eine gleiche Stelle mit dem Gehalte jährlicher 800 fl. und dem Vorrückungsrechte in die Gehaltsstufe von 900 fl. ö. W. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis

28. d. M.

im vorgeschriebenen Wege bei dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Graz einzubringen.

Graz, am 14. Jänner 1870.

(19—3)

Nr. 48.

## Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach ist eine Gerichtsadjunctenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl. ö. W. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 900 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, zu deren Erlangung jedenfalls auch die Kenntniß der krainischen (slovenischen) Sprache in Wort und Schrift erforderlich ist, haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 14 Tagen

nach der dritten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Laibacher Zeitung bei dem gefertigten Präsidium im vorschriftsmäßigen Wege zu überreichen.

Laibach, am 14. Jänner 1870.

K. k. Landesgerichts-Präsidium.

(8—3)

Nr. 15.

## Kundmachung.

Auf Grund des im Reichsgesetzblatte vom 28. December 1869 unter Nr. 187 veröffentlichten Gesetzes vom 24. December 1869, mit welchem das Ministerium zur Forterhebung der bestehenden directen und indirecten Steuern sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Besteuerungsgesetze für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1870 ermächtigt wurde, wird nachstehendes kundgemacht:

1. Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen von Handels- und Gewerbs-, dann sonstigen steuerpflichtigen Unternehmungen, von Pachtungen und Renten, und endlich der Anzeigen über stehende Jahresbezüge, behufs der Einkommensteuerbemessung pro 1870, wird mit Bezug auf den hohen Finanzministerialerlaß vom 8. October 1864, Z. 43507—2133, die Frist

bis Ende Jänner 1870

festgesetzt, und werden die p. t. Einkommensteuerpflichtigen der Stadt Laibach mit Hinweisung auf die §§ 32 und 33 des Einkommensteuergesetzes vom 29. October 1849 und auf die Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 eingeladen, ihre Fassionen und rüchftlich Anzeigen innerhalb der obgedachten Frist bei dieser k. k. Steuerlocalcommission zuverlässig zu überreichen.

2. Den Bekenntnissen über das Einkommen der I. Classe für das Jahr 1870 sind zur Ermittlung des durchschnittlichen Einkommens die Ein-

nahmen und Ausgaben der Jahre 1867, 1868 und 1869 zu Grunde zu legen.

3. Die von den Verpflichteten einzubringenden Anzeigen über stehende Jahresbezüge haben die Jahresgehälte der Bezugsberechtigten nebst den, denselben allenfalls zukommenden Naturalleistungen zu enthalten. Andere Einkommensarten der II. Classe hingegen, welche nicht in vorhinein festgesetzten Jahresgebühren bestehen, sind auf gleiche Art wie für die I. Classe vorgezeichnet, einzubekennen, und kommen hiebei die §§ 10 und 11 des Einkommensteuergesetzes zu beobachten.

4. Die Zinsen und Renten der III. Classe, zu deren Einbekennung die Bezugsberechtigten verpflichtet bleiben, sind für das Jahr 1870 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. December 1869 anzugeben.

5. Die Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühr wird nach den bestehenden Vorschriften erfolgen; über einschlägige Recurse wird die hochlöbliche k. k. Finanzdirection entscheiden.

6. Jene, welche ihre Gewerbe verpachtet haben, wollen in ihren Bekenntnissen die Pächter namhaft machen und zugleich angeben, in welchem Stadttheile und in welchem Hause die Gewerbsausübung stattfindet.

Die Gewerbspächter haben über den Pachtungen abgeforderte Einkommensteuerbekenntnisse vorzulegen.

Laibach, am 7. Jänner 1870.

K. k. Steuer-Local-Commission.

(21—2)

Nr. 523.

## Kundmachung.

Aus Anlaß der bevorstehenden, regelmäßigen Stellung pro 1870 wird kund gemacht:

I. Daß die angefertigten Verzeichnisse der zur diesjährigen Stellung berufenen, in den Jahren 1850, 1849 und 1848 gebornen einheimischen Jünglinge bis zum 25. Jänner l. J. im magistratischen Amtlocale (Expedite) zur Einsicht aufliegen, und daß Jedermann, der

a) eine Auslassung oder unrichtige Eintragung anzeigen,

b) gegen die Reclamation eines Stellungspflichtigen oder gegen dessen Ansuchen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht

Einsprache erheben will, berechtigt ist, dieselbe in der vorerwähnten Frist einzubringen, und deren Begründung nachzuweisen,

II. daß die Lösung für die Stellungspflichtigen der 1. Altersklasse

am 17. Februar 1870,

Vormittag 9 Uhr, im städtischen Rathssaale vorgenommen werden wird, wobei das persönliche Erscheinen den Betreffenden freigestellt bleibt.

Stadtmagistrat Laibach, am 13. Jänner 1870.

(22)

Nr. 289.

## Kundmachung.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die hiesigen Fleischer das Rindfleisch vom 15. bis 31. d. M. um folgende Preise ausschrotten:

1. Die Herren M. Karas, Mihalinić, Klobučar, Fistiak, Mikšić, Hohnjec, Spitzer und Engelsfeld das Pfund

a) Rindfleisch von der Vorderseite um 22 kr.,

b) Rindfleisch von der Rückseite um 24 kr.,

c) Lungenbraten und Rostbraten pr. Pfd. 26 kr.

2. Mirko Regvat, Anton Engelsfeld, Vinko Lipold und Josef Grünfeld ohne Unterschied das Pfund um 23 kr.

Vom Magistrate der königl. Frei- und Landeshauptstadt Agram, den 17. Jänner 1870.

Der Bürgermeister:

Cekus m. p.